



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung

Arnsberg

- Dezernat 201 Zentrale Koordinierungs-
stelle aus den ZUE`en

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

nachrichtlich:

Bezirksregierungen Detmold,

Düsseldorf, Köln

Münster

RRK`en

Zentrale Ausländerbehörden

Bielefeld, Coesfeld, Essen, Köln, Unna

30. November 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 26.21.00-000016

bei Antwort bitte angeben



Aufgaben der Zentralen Koordinierungsstelle für Rückführungen aus Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE)

mein Erlass vom 17. März 2021, Az.: 521

Mit Erlass vom 17. März 2021 habe ich der Bezirksregierung Arnsberg die Aufgabe einer Zentralen Koordinierungsstelle für Rückführungen aus Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) zugewiesen.

Bezugnehmend auf die Dienstgespräche mit Ihrer Koordinierungsstelle sowie den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) spezifiziere ich die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Folgenden ergänzend zu meinem Erlass vom 17. März 2021:

- Neben der fortlaufenden Analyse des Rückführungsprozesses untersucht die Koordinierungsstelle das Landeslagebild regelmäßig in eigener Initiative auf Auffälligkeiten und befindet sich zu diesem Zweck regelmäßig in Austausch mit den RRK`en und ZAB`en um eventuelle Vollzugshemmnisse zu beseitigen. Hierzu gehört auch die Gründe für die hohe Anzahl abwesender Personen in den Landeseinrichtungen im Austausch mit den ZAB`en und RRK`en zu erörtern und geeignete Verbesserungsmaßnahmen anzustoßen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

Über das Ergebnis berichtet die Koordinierungsstelle dem MKFFI jeweils zum Quartalsende an folgendes Postfach:

Seite 2 von 3



- Die Koordinierungsstelle erörtert mit den ZAB` en stichprobenartig die Dublin-Fälle mit Blick auf Auffälligkeiten hinsichtlich der Überstellbarkeit sowie mögliche Initiativen zusammen mit der zuständigen ZAB Maßnahmen, welche eine zeitnahe Rückführung der ausreisepflichtigen Person ermöglichen.
- Die Koordinierungsstelle kontrolliert stichprobenartig, ob alle abwesenden Personen zur Festnahme ausgeschrieben sind und berichtet dem MKFFI über Auffälligkeiten. Sofern eine Person nicht zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist, erfragt die Koordinierungsstelle die Gründe und schafft ggf. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Abhilfe.
- In das Landeslagebild wird neben den Angaben über die an- und abwesenden Personen zusätzlich aufgenommen wie viele der tatsächlich einen Platz belegenden Personen zum jeweiligen Stichtag längerfristig abwesend sind.
- Die Koordinierungsstelle prüft kontinuierlich, welche Personen aufgrund schwieriger Rückführungsperspektive nach meinem Steuerungserlass vom 18. Mai 2020, Az.: 531-39.18.03-19-030 gemäß § 49 Abs.1 AsylG vor Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer zugewiesen werden können. Die jeweiligen Staaten bzw. Personengruppen stimmt die Koordinierungsstelle jedoch im Vorfeld mit dem MKFFI ab. Es wird sichergestellt, dass dennoch im Einzelfall bei einer Zuweisung vor Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer durch die ZAB überprüft wird, ob die vollziehbare Ausreisepflicht gegeben ist und weder eine freiwillige Rückkehr noch eine Abschiebung in angemessener Zeit in Betracht kommt.
- Sofern die Koordinierungsstelle vermutet, dass die Betroffenen im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen von Rückführungsmaßnahmen Kenntnis erlangen können, wird die Koordinierungsstelle zusammen mit den beteiligten Akteuren Maßnahmen treffen, um dies zukünftig soweit wie möglich zu verhindern und berichtet dem MKFFI unmittelbar nach Kenntniserlangung hierüber.

- Darüber hinaus berichtet die Koordinierungsstelle dem MKFFI quartalsweise über Auffälligkeiten im Rahmen des Einzelfallmonitorings sowie die getroffenen Maßnahmen im Einzelfall.
- Die Koordinierungsstelle überprüft den Rückführungsprozess regelmäßig auf Schwachstellen und berichtet dem MKFFI hierüber.
- Die Koordinierungsstelle führt die Aufsicht sowie ein regelmäßiges Controlling über den interaktiven Austausch der Einrichtungsleitungen und ZAB`en, insbesondere bezüglich des Informationsflusses zwischen ZUE und ZAB in den Fällen, in welchen untergetauchte Personen wieder in den Einrichtungen erscheinen (z.B. Taschengeldauszahlung). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nimmt die ZAB in diesen Fällen die betreffende Person fest. Bezüglich der weiteren Einzelheiten verweise ich auf meinen Erlass vom 21. Oktober 2020, Az.: 521.
- Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg nach meinem Erlass vom 17. März 2021 weiterhin bestehen.

Im Auftrag

██████████